

Bundessozialgericht

1 BA 47/78 -

Beschluß
in dem Rechtsstreit

Kläger und Beschwerdeführer,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am
30. Mai 1978 in Berlin durch den Präsidenten
Prof. Dr. [Name] und die Richter
[Name] und [Name] sowie die
ehrenamtlichen Richter [Name] und [Name]
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Januar
1978 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unbegründet.

Der Kläger hält die Frage, ob die Vorschrift des Art. 2 § 15 Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG = Art. 2 § 15 Abs. 2 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes - ArVNG), wonach in Ersatzzeiten (§ 28 des Angestelltenversicherungsgesetzes - AVG = § 1251 der Reichsversicherungsordnung - RVO) zurückgelegte freiwillige Beiträge als Beiträge der Höherversicherung gelten, verfassungswidrig ist, für eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, die die Zulassung der Revision nach § 160 Abs. 2 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) rechtfertigt. Dem kann nicht beigetreten werden.

Die vom Kläger vorgelegte Rechtsfrage ist durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bereits geklärt (Entscheidung des 11. Senats vom 8. Dezember 1970 in BSGE 32, 136 = SozR Nr. 9 zu Art. 2 § 15 ArVNG; Entscheidung des erkennenden Senats vom 24. November 1976 - 1 RA 117/75). An dieser Rechtsauffassung, die im angefochtenen Urteil in den wesentlichen Teilen im Wortlaut wiedergegeben worden ist, hält der erkennende Senat auch aus folgenden zusätzlichen Erwägungen fest:

Die Anwendung des Art. 2 § 15 Abs. 2 Satz 1 AnVNG führt dazu, daß neben wie Beiträgen der Höherversicherung behandelt und berücksichtigten freiwilligen Beiträgen die beitragslosen Ersatzzeiten (hier Kriegsdienst von Juni 1941 bis Mai 1945) nach Grund und Höhe bei dem Rentenanspruch zusätzlich berücksichtigt werden (§§ 27, 32 a AVG = §§ 1250, 1255 a RVO). In der ganz großen Mehrzahl der Fälle führt dies dazu, daß der Versicherte günstiger gestellt wird, als wenn er nur freiwillige Beiträge geleistet hätte. Von daher gesehen kann nicht ersichtlich werden, inwieweit Art. 2 § 15 Abs. 2 Satz 1 AnVNG verfassungswidrig sein könnte. Allerdings kommt es in Einzelfällen - wie dem des Klägers - vor, daß der Versicherte bei Berücksichtigung allein der freiwilligen



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Beiträge gleich oder gar besser gestellt wäre. Indessen kann der Gesetzgeber bei der Regelung von Massensachverhalten, wie sie in der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegen, eine typisierende Betrachtung wählen, die Nachteile für nicht repräsentative Einzelfälle bewußt in Kauf nimmt (vgl. BVerfGE 26, 265, 275; Beschl. d. BVerfG v. 13. April 1978 - 1 BvR 52/77).

Der vom Kläger in den Vorinstanzen wiederholt vorgetragene Hinweis auf die angeblich ungerechtfertigte Besserstellung der Regelung in der Handwerkerversicherung greift nicht durch. Die dort bestehende Sonderregelung z.B. des § 3 Abs. 3 des Handwerkerversicherungsgesetzes (HwVG) trägt dem Unstand Rechnung, daß der Handwerker gerade wegen des Ersatzzeittatbestandes (z.B. Nichterzielung von Einkommen) gehindert sein kann, Beiträge zu leisten, die er nach gesetzlicher Pflicht auch während der Ersatzzeit an sich zu leisten verpflichtet ist (vgl. die Entscheidung des erkennenden Senats vom 31. August 1977 - 1 RA 145/75). Für einen selbständigen Kaufmann wie den Kläger bestand aber im Gegensatz zum Handwerker in der fraglichen Zeit keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Insoweit liegen evidente unterschiedliche Sachverhalte vor, die eine andere rentenrechtliche Behandlung des Handwerkers im Gegensatz zum sonstigen Selbständigen rechtfertigen.

Auch das von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigte gesetzliche Verbot, auf Ersatzzeiten nach freier Wahl des Versicherten zu verzichten, ist verfassungskonform. Wie ausgeführt, teilen die Ersatzzeiten mit den Beitragszeiten den rentenrechtlichen Charakter als Versicherungszeiten (§ 27 Abs. 1 AVG). Auch auf Beitragszeiten kann der Versicherte nicht nach freier Wahl verzichten; z.B. können ihm Beiträge nur in den engen, vom Gesetz vorgesehenen Grenzen auf Antrag erstattet werden (§ 82 AVG = § 1303 RVO). Dahinter



- 4 -

steht die Überlegung des Gesetzgebers, daß Versicherungszeiten, sind sie einmal zurückgelegt, Anwartschaften auf eine Sicherung gegen Erwerbsminderung, Alter und Tod begründen, eine freie Verfügbarkeit des Versicherten über Versicherungszeiten mithin übergeordneten öffentlichen Interessen widerspräche.

Die vom Kläger behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache liegt demnach nicht vor, so daß die Revision nicht zugelassen werden konnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)